

Automaten-**V**erband-**S**aar e.V.

Mitglied im Bundesverband Au-
tomatenunternehmer e.V.

Geschäftsstelle 1. Vorsitzender
Christian Antz
Automaten-Verband-Saar e.V.
Im Gewerbegebiet 15
66709 Weiskirchen
Tel. 06876/ 9900714 Fax. 06876/ 9900711
info@av-saar.de

Automatenverband Saar e.V., Im Gewerbegebiet 15, 66709 Weiskirchen

Damen und Herren

Mitglieder des saarländischen Landtages

sowie

Oberbürgermeister und Bürgermeister

der saarländischen Städte und Gemeinden

Ihre Nachricht, Ihre Zeichen

Unser Zeichen
C.A/Bu

Tel.
06876-99007 14

Datum
13.07.2021

Großrazzia wegen illegalem Glücksspiel im Saarland,
Klarstellung: Spielhallen sind keine Orte illegalen Glücksspiels

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Woche ist Polizei, Spezialkräften und Steuerfahndern ein großer Schlag gegen das illegale Glücksspiel im Saarland gelungen, worauf Innenminister Klaus Bouillon zu Recht hinwies.

Die im Automaten-Verband-Saar e.V. (AVS) zusammengeschlossenen Automatenunternehmer begrüßen nachdrücklich das konsequente Vorgehen von Polizei und Steuerfahndung gegen illegale Spielangebote und -lokaltäten. Die Aufstellunternehmer von Geldspielgeräten in Spielhallen und in Gaststätten distanzieren sich ausdrücklich von illegalen Glücksspielbetreibern und deren illegalen Machenschaften.

In den Berichterstattungen der Medien über die Großrazzia gegen das illegale Glücksspiel ist oftmals die Bezeichnung „ Spielhallen “ verwendet worden (z.B. SZ vom 8.7.2021: „ 400 zum Teil schwer bewaffnete Polizeibeamte, unter anderem von Spezialeinheiten, haben am Mittwoch mehrere Spielhallen in der deutsch-französischen Grenzstraße Bremerhof in Naßweiler sowie im Raum Völklingen durchsucht. “)

Durch diese Berichterstattung wird in der Öffentlichkeit und auch bei Politik und Verwaltung leider der unzutreffende Eindruck erweckt, als seien Spielhallen Orte, in denen illegales Glücksspiel betrieben werde.

Um dies klarzustellen und weiteren missverständlichen Bezeichnungen vorzubeugen, erlauben wir uns, auf die mehrstufigen gesetzlichen Anforderungen hinzuweisen, die für die legale Aufstellung und den Betrieb von Geldspielgeräten in Spielhallen und Gaststätten u.a. eingehalten werden müssen:

- Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (sog. Aufstellenerlaubnis, §§ 33c Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung-GewO). Zuständige Behörde ist das Gewerbeamt der Kommune, in der der Gewerbetreibende seinen Betriebssitz hat.
- Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassen ist (§ 33 c Abs. 1 GewO i.V.m. §§ 11-17 Spielverordnung-SpielV). Von der PTB zugelassene Geldspielgeräte erhalten einen Zulassungsbeleg und ein Zulassungszeichen. Das Zulassungszeichen muss am Gerät angebracht werden (§ 16 SpielV).
- Der Gewerbetreibende darf Spielgeräte im Sinne des § 33c Abs. 1 GewO nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde (Hinweis: das örtliche Gewerbeamt, in dessen Kommune sich der Aufstellungsort befindet) schriftlich bestätigt hat, daß der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33f Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Durchführungsvorschriften (Hinweis: die Spielverordnung) entspricht. Sollen Spielgeräte in einer Gaststätte aufgestellt werden, so ist in der Bestätigung anzugeben, ob dies in einer Schank- oder Speisewirtschaft oder in einem Beherbergungsbetrieb erfolgen soll (sog. Geeignetheitsbestätigung, § 33c Abs. 3 GewO). Gaststätten sind für die Aufstellung von Geldspielgeräten nur dann geeignet, wenn sie ordnungsgemäß als Gaststättengewerbe-Betrieb gem. § 3 Saarländisches Gaststättengesetz (SGastG) angezeigt worden sind (§ 2 Nr. 1 SpielV).
- Der Betrieb einer Spielhalle bedarf der Erlaubnis nach dem Saarländischen Spielhallengesetz (sog. glücksspielrechtliche Spielhallenerlaubnis, § 2 SSpielhG). Zuständige Behörde für die Durchführung des SSpielhG ist das Landesverwaltungsamt (§ 9 SSpielhG).

- In Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes (Hinweis: in denen ausschließlich Pferdewetten angeboten werden), dürfen höchstens zwei Geldgeräte aufgestellt werden (§ 3 Abs. 1 SpielV).
- In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Geldspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch zwölf Geräte nicht übersteigen (§ 3 Abs. 2 SpielV).

Wir gehen davon aus, dass z.B. die entlang der Straße Bremerhof in Naßweiler durchsuchten „ Casinos “ weder über eine legale Geeignetheitsbestätigung für Gaststätten der Gemeinde Großrosseln gem. § 33c Abs. 3 GewO noch über eine glücksspielrechtliche Spielhallenerlaubnis des Landesverwaltungsamtes gem. § 2 SSpielhG verfügten.

Wegen ihrer äußeren Werbung wird jedoch auch in anderen Städten und Gemeinden fälschlicherweise unterstellt, dass es sich bei diesen sog. „ CaféCasinos “ um Gaststätten handelt, in denen zulässigerweise Geldspielgeräte aufgestellt werden dürfen.

Wir regen an und erwarten daher, dass sich die kommunalen Ordnungsbehörden und die Polizei bei Kontrollen solcher „ CaféCasinos “ und Gaststätten, in denen Geldspielgeräte aufgestellt sind, zunächst folgende Erlaubnisse vorlegen zu lassen:

- Aufstellererlaubnis gem. § 33c Abs. 1 GewO, ausgestellt auf den Aufstellunternehmer, dessen Geldspielgeräte in der Gaststätte aufgestellt sind (und nicht auf einen „ dubiosen Hintermann “!),
- Geeignetheitsbestätigung gem. § 33c Abs. 3 GewO, ausgestellt auf den Aufstellunternehmer, dass er in der betreffenden Gaststätte Geldspielgeräte aufstellen darf (höchstens zwei Geräte; und nicht ausgestellt auf einen „ dubiosen Hintermann “!),
- Kontrolle, ob das von der PTB für das jeweilige Geldspielgerät erteilte gültige Zulassungszeichen am Geldspielgerät angebracht ist. Im Zweifelsfall muss der Zulassungsbeleg vorgelegt werden. (§ 16 SpielV).

Bei Kontrollen von Spielhallen ist anstelle der Geeignetheitsbestätigung

- eine glücksspielrechtliche Spielhallenerlaubnis gem. § 2 SSpilhG vorzulegen, selbstverständlich bezogen auf den konkreten Standort und nicht ausgestellt auf einen „ dubiosen Hintermann “.
- Im Übrigen sind auch hier die Aufstellererlaubnis vorzulegen sowie zu kontrollieren, ob an jedem Geldspielgerät ein von der PTB erteiltes gültiges Zulassungszeichen angebracht ist.

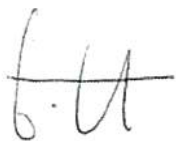
Wir hoffen, Ihnen verdeutlicht zu haben, dass für das gewerbliche Aufstellen und Betreiben von Geldspielgeräten sowohl in Gaststätten als auch in Spielhallen umfangreiche gesetzliche Anforderungen erfüllt werden müssen, die wichtigsten haben wir hier angeführt.

Bei Kontrollen kann somit sehr schnell erkannt werden, ob es sich bei den Lokalitäten um legale Aufstellplätze von gesetzlich zugelassenen Geldspielgeräten oder um illegale Standorte handelt, in denen illegales Glücksspiel angeboten und betrieben wird. So kann es bei Kontrollen von illegalen Glücksspielorten auch nicht mehr zu der unzutreffenden Bezeichnung „ Spielhallen “ kommen!

Wie bisher wird der AVS auch weiterhin Polizei und Ordnungsbehörden über seinen Mitgliedern bekannt gewordene illegale Glücksspiellokale informieren und so mit dazu beitragen, dass das illegale Glücksspiel konsequent bekämpft wird.

Für Nachfragen und ergänzende Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Christian Antz

1. Vorsitzender

Automaten-Verband-Saar e.V.